



WAS IST NEU?

News zum Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht

2020

Personalverrechnung

Buchhaltung

Jahresabschluss

Umgründungen

Planung und Beratung





Marita Baier

Tel: +43 (0) 7442 53130 DW: 14
marita.baier@stb-brandner.at
Buchhaltung, Bilanzierung



Daniela Bammacher

Tel: +43 (0) 7442 53130 DW: 11
daniela.bammacher@stb-brandner.at
Buchhaltung, Bilanzierung



Werner Brandner

Tel: +43 (0) 7442 53130
werner.brandner@stb-brandner.at
Beratung



Bernadette Dirnberger

Tel: +43 (0) 7442 53130
bernadette.dirnberger@stb-brandner.at
Bilanzierung



Doris Gröbl

Tel: +43 (0) 7442 53130
doris.groeb1@stb-brandner.at
Buchhaltung, Bilanzierung



Sandra Gruber

Tel. +43 (0) 7442 53130 DW: 16
sandra.gruber@stb-brandner.at
Buchhaltung



Brigitte Pöchacker

Tel: +43 (0) 7442 53130 DW: 12
brigitte.poechacker@stb-brandner.at
Buchhaltung



Alexander Riemer

Tel: +43 (0) 7442 53130 DW: 17
alexander.riemer@stb-brandner.at
Personalverrechnung



Michelle Sammer

Tel: +43 (0) 7442 53130 DW: 10
michelle.sammer@stb-brandner.at
Buchhaltung



*Vertrauen Sie einem
starken, engagierten Team.*



**Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Klientinnen und Klienten!**

Als Unternehmer stehen wir täglich vor neuen Herausforderungen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden zunehmend komplexer und der administrative Aufwand verbraucht Zeit, die wir lieber in die Entwicklung unseres Unternehmens investieren würden.

Auch die Gesetzgebung unserer künftigen Regierung wird zu Neuerungen im Jahr 2020 führen, über die wir Sie, wie immer, Best möglich informieren und beraten werden.

Diese Broschüre soll, wie schon in den letzten Jahren, kompakt über einige Regelungen informieren, die für Sie von Interesse sein könnten.

Einem Themenbereich widmen wir uns heuer besonders, weil er mittlerweile auch für Klein- und Mittelunternehmen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Wir wollen Ihnen die steuerlichen Möglichkeiten im Umgang mit Rechtsstreitigkeiten, Schadenersatz oder Strafzahlungen aufzeigen. Sei es nun im Zusammenhang mit Ihren Mitarbeitern, den Behörden, dem Urheber- oder Patentrecht oder den vielen anderen rechtlichen Regelungen, die für Ihre unternehmerische Tätigkeit bedeutsam sind.

Unsere Infos zum Jahresbeginn ersetzen aber selbstverständlich keine individuelle Beratung. Wenn Sie ein Artikel besonders anspricht, sollten Sie uns kontaktieren, damit wir Sie auf ihren Fall abgestimmt beraten können.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den letzten Jahren und freuen uns auf ein erfolgreiches Jahr 2020, in dem wir Sie in gewohnter Art und Weise bei allen Fragen unterstützen werden.

Ihre Mag. (FH) Sabine Brandner und das ganze Team



5 Unternehmer

- 6 Neue Pauschalierung für Kleinunternehmer
- 7 Erhöhung der Kleinunternehmergrenze
- 8 Senkung der SVA-Beiträge
- 8 Geringwertige Wirtschaftsgüter
- 8 Senkung der Umsatzsteuer auf elektronische Publikationen
- 9 Entgeltfortzahlung für Einsatzkräfte im Katastrophenfall
- 10 Vorsteuerabzug auf Elektro-Motorräder und -Mofas
- 10 Verpflichtende elektronische Zustellung
- 13 Einheitliche Zuordnung bei Reihengeschäften
- 14 Harmonisierung der Vorschriften bei Konsignationslagern
- 15 Körperschaftsteuer
- 16 Register der wirtschaftlichen Eigentümer
- 18 Verschärfung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- 20 Klarstellung für Vermietung von Geschäftsräumen

22 Arbeitnehmer und Pensionisten

- 23 Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag und Negativsteuer
- 23 Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag
- 24 Pflichtveranlagung bei beschränkt Steuerpflichtigen
- 24 Grenzbeiträge zur Arbeitslosenversicherung 2020

25 Online-Geschäfte

- 26 Meldepflicht für elektronische Buchungsplattformen
- 26 Onlineplattformen und Gewerbe
- 27 Digitalsteuergesetz

28 Sonstiges

- 29 Normverbrauchsabgabe und Versicherungssteuer
- 29 Valorisierung der Behindertenfreibeträge
- 30 Eigenstromerzeugung
- 30 Organisationsreform der Finanzverwaltung
- 30 Regelbesteuerungsantrag für Landwirte

31 Steuerliche Konsequenzen von Prozesskosten

- 32 Zivilrecht
- 33 Strafrecht
- 34 SV-Werte 2020



Unternehmer

Neue Pauschalierung für Kleinunternehmer

Schon bisher sieht das Einkommensteuergesetz interessante Möglichkeiten zur Pauschalierung des Gewinnes vor. Für Kleinunternehmer kommen ab dem Jahr 2020 weitere Varianten hinzu.



Erzielt ein Unternehmer nicht mehr als **€ 35.000 Jahresumsatz**, besteht ab 2020 ein Wahlrecht, anstatt der „vollständigen“ Einnahmen/Ausgaben-Rechnung einen pauschalen Betriebsausgabenabzug vorzunehmen.

Der pauschalisierte Gewinn besteht bei Inanspruchnahme des Wahlrechtes künftig aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebseinnahmen und einem Betriebsausgabenpauschalsatz.

Daneben sind nur wenige Betriebsausgaben zum Abzug zulässig, insbesondere Sozialversicherungsbeiträge und der Gewinngrundfreibetrag.

Vereinfachend soll in Bezug auf die Betriebseinnahmen an die Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes angeknüpft werden. Der Betriebsausgabenpauschalsatz beträgt für **Produktionsbetriebe 45 %** und für **Dienstleistungsbetriebe nur 20 %**. Dieser Unterschied ist in der unterschiedlichen Kostenstruktur – insbesondere was Material- und Wareneinkauf betrifft – begründet.

Nimmt ein Unternehmer die Pauschalierung in Anspruch, so entfällt auch die Verpflichtung zur Führung des Wareneingangsbuches sowie der Anlagenkartei.

Einordnung der betrieblichen Tätigkeit sorgsam vornehmen!

Die branchenbezogene Einstufung von Betrieben als Dienstleistungsbetriebe erfolgt im Wege einer noch zu erlassenden Verordnung durch das Finanzministerium. Bei einer allfälligen **Mischzuordnung** ist auf den höheren Umsatz innerhalb des Betriebes abzustellen. Die Pauschalierung ist auch anwendbar, wenn eine der Pauschalierung zugängliche Tätigkeit im Rahmen einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ausgeführt wird.

Künftig ist daher mehr denn je wichtig, die Einordnung der betrieblichen Tätigkeit sorgsam vorzunehmen und die betrieblichen Einnahmen und Ausgaben in Hinblick auf die neuen Bestimmungen sachgerecht dem jeweiligen Betrieb zuzuordnen – insbesondere bei mehreren bestehenden Betrieben im familiären Umfeld.

Gleichzeitig macht es Sinn, die Zuordnung der jeweiligen betrieblichen Tätigkeit zu allfälligen Personen- oder Kapitalgesellschaften im Umfeld zu berücksichtigen.

Die Neuregelung sollte Anlass geben, noch 2019 die individuelle steuerliche Optimierung vorausschauend zu planen. Dabei sollten auch sozialversicherungsrechtliche Aspekte – sowohl in Hinblick auf die Höhe der Beiträge, aber auch die damit verbundenen Auswirkungen auf spätere Pensionsansprüche – im Auge behalten werden.

Erhöhung der Kleinunternehmergrenze

Die unechte Umsatzsteuerbefreiung gilt für kleine Unternehmer bis zu einem Umsatz von maximal € 30.000. Diese Grenze wird ab dem 1.1.2020 auf € 35.000 erhöht.



Wie bisher ist dieser Betrag als „fiktive Nettogrenze“ zu betrachten. Tatsächlich darf ab dem Jahr 2020 ein Unternehmer, dessen Umsätze bei normaler Umsatzbesteuerung dem Normalsteuersatz von 20 % unterliegen, bis zu € 42.000 (35.000 + 20 %) im Rahmen der Kleinunternehmerbefreiung einnehmen. Ein Unternehmer, der dem 10%igen Umsatzsteuersatz unterliegt, bleibt bis zu Einnahmen von € 38.500 umsatzsteuerfrei.

Zur Erinnerung: Unternehmer, die Umsätze unter der Kleinunternehmergrenze tätigen, unterliegen dieser Steuerbefreiung von Gesetzes wegen. Möchte ein solcher „Kleinunternehmer“ mit „normaler Umsatzsteuer“ arbeiten, kann er einen Antrag dafür beim Finanzamt stellen (Regelbesteuerungsantrag). Dieser bindet ihn jedoch für mindestens fünf Jahre an die normale Umsatzbesteuerung.

Senkung der SVA-Beiträge

Für Selbstständige und Landwirte werden die Krankenversicherungsbeiträge unabhängig von der Einkommenshöhe einheitlich um 0,85 Prozentpunkte abgesenkt. Der Beitragssatz beträgt künftig **6,8 %** statt 7,65 %.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter dürfen im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Die Wertgrenze für diese sogenannten GWG wird von € 400 **auf € 800 erhöht**. Die Erhöhung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, welche nach dem 31.12.2019 beginnen – das sind also alle Regelwirtschaftsjahre sowie die abweichenden Wirtschaftsjahre 2020/21.

Senkung der Umsatzsteuer auf elektronische Publikationen

Die Besteuerung von elektronischen Publikationen, wenn diese nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen, wird hinsichtlich des Steuersatzes mit der Lieferung von Druckwerken auf Papier gleichgestellt.



Der Steuersatz auf elektronische Publikationen wie E-Books, E-Zeitungen, Hörbücher (da im Wesentlichen inhaltsgleich zu gedruckten Büchern) beträgt ab 1.1.2020 10 % (statt wie bisher 20 %). Dieser ermäßigte Steuersatz gilt auch für Teile eines (gesamten) physischen Druckwerks, beispielsweise Artikel einer Zeitung.

Bei kombinierten Werken (z.B. Fachbuch gemeinsam mit Internet-Zugang) ist daher die Trennung in 10%igen und 20%igen Steuersatz nicht mehr erforderlich.

Entgeltfortzahlung für Einsatzkräfte im Katastrophenfall

Seit dem 1.9.2019 haben Arbeitnehmer bei Katastropheneinsätzen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Fortzahlung ihres Entgelts. Die Arbeitgeber erhalten ihrerseits eine Entschädigung vom Katastrophenfonds.



Arbeitnehmer haben seit dem 1.9.2019 einen Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn

- ▣ sie wegen eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied einer Katastrophenhilfsorganisation, eines Rettungsdienstes oder einer freiwilligen Feuerwehr
- ▣ bei einem Großschadensereignis oder als Mitglied eines Bergrettungsdienstes an der Dienstleistung verhindert sind und
- ▣ wenn das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung mit dem Arbeitgeber vereinbart sind.

Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest acht Stunden insgesamt mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind. Für den Einsatz bei Bergrettungsdiensten muss kein Großschadensereignis vorliegen, um einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts zu haben.

Vereinbarung mit dem Arbeitgeber

Weitere Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung ist die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung. Somit besteht für Arbeitgeber die Möglichkeit – etwa aufgrund der Urlaubszeit, zahlreicher Krankenstände oder hohen Auftragsvolumens – ihre Zustimmung zu verweigern.

Stimmt der Arbeitgeber zu, so steht ihm für die gewährten Entgeltfortzahlungen eine Prämie aus dem Katastrophenfonds zu. Ihm werden pauschal € 200 pro im Einsatz befindlichen Arbeitnehmer und Tag bereitgestellt. Es ist darauf zu achten, dass dem Arbeitgeber nur Ersatz im beschriebenen Ausmaß zusteht, wenn

- ▣ ein Großschadensereignis im Dienste einer anerkannten Einsatzorganisation vorliegt oder
- ▣ ein Bergrettungseinsatz vorliegt, bei dem der Arbeitnehmer zumindest acht Stunden durchgehend eingesetzt war.

In der Praxis ist es sinnvoll, die notwendige Vorgehensweise im Katastrophenfall individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits im Vorfeld abzusprechen.

Vorsteuerabzug auf Elektro-Motorräder und -Mofas

Analog zum Vorsteuerabzug auf Elektroautos ist es ab 2020 möglich, bei unternehmerischer Nutzung auch von emissionsfreien Motorrädern oder Mofas den Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen.

Verpflichtende elektronische Zustellung

Im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung soll die Kommunikation auf elektronischem Weg zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mit den Behörden weiter ausgebaut werden.

Ab dem 1.1.2020 wird laut E-Government-Gesetz daher das „Recht auf elektronischen Verkehr“ für jene Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, eingeführt. Der elektronische Verkehr umfasst auch die elektronische Zustellung (E-Zustellung). Es kann somit eine elektronische Zustellung seitens der Behörden eingefordert werden. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nicht geeignet sind, elektronisch besorgt zu werden.

Pflicht zur Teilnahme an der E-Zustellung für Unternehmen

Das Recht auf elektronischen Verkehr ist jedoch auch mit einer Verpflichtungskomponente für Unternehmen verknüpft. Unternehmen sind spätestens mit 1.1.2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. **Ausgenommen** sind nur jene **Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.**



Um elektronische Zustellungen zu empfangen, konnten sich Unternehmen bis 1.12.2019 direkt bei einem Zustelldienst zur elektronischen Zustellung registrieren. Ab 1.12.2019 erfolgt die Registrierung ausschließlich über das Anzeigemodul „Mein Postkorb“ im Unternehmensserviceportal (USP) unter www.usp.gv.at.

Für die „Nicht-Teilnahme“ an der elektronischen Zustellung sind derzeit **keine Sanktionen** vorgesehen. Sofern keine elektronische Zustellmöglichkeit vorliegt, wird die versendende Behörde eine postalische Zustellung vornehmen.

Unzumutbarkeit der E-Zustellung

Die Teilnahme an der elektronischen Zustellung ist von vornherein (also auch nach dem 1.1.2020) unzumutbar, wenn das Unternehmen nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen oder über keinen Internet-Anschluss verfügt. Die erforderliche technische Voraussetzung fehlt etwa, wenn keine internetfähige Hardware im Unternehmen verfügbar ist.

Weiters ist die Teilnahme bis 31.12.2019 unzumutbar, wenn das Unternehmen noch nicht Teilnehmer des USP ist sowie bei Fehlen elektronischer Adressen zur Verständigung im Sinne des Zustellgesetzes.

Widerspruchsmöglichkeit

Unternehmen können der Teilnahme an der elektronischen Zustellung bis 1.1.2020 widersprechen. Dieser Widerspruch verliert jedoch mit 1.1.2020 seine Wirksamkeit, ausgenommen für jene Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Der Widerspruch für registrierte Unternehmen erfolgt durch die Abmeldung des Unternehmens vom Teilnehmerverzeichnis und somit der elektronischen Zustellung. Nicht registrierte Unternehmen widersprechen, indem sie sich erst gar nicht für die elektronische Zustellung anmelden. Diese Unternehmer werden wie bisher auf dem Postweg kontaktiert.

Teilnehmerverzeichnis

Seit Juni 2019 werden bestimmte Unternehmer automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen:

- ▣ FinanzOnline-Teilnehmer, die nicht auf die elektronische Zustellung verzichtet haben und Unternehmer im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000 sind.
- ▣ Teilnehmer am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV)
- ▣ Kunden der elektronischen Zustelldienste

Unternehmer, die automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen werden, erhalten eine Information über ihre Übernahme (Benachrichtigung in der Databox von FinanzOnline) und können ab diesem Zeitpunkt ihre Registrierungsinformationen am Teilnehmerverzeichnis überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Sollte in FinanzOnline keine E-Mail-Adresse hinterlegt sein oder wurde auf die elektronische Zustellung verzichtet, können diese Teilnehmer nicht automatisch übernommen werden, da die verpflichtende Verständigung über neue Nachrichten nicht möglich wäre. Diese Teilnehmer werden dazu motiviert, eine Registrierung zur elektronischen Zustellung vorzunehmen.

Anzeigemodul „Mein Postkorb“ im Unternehmensserviceportal

Unternehmer können über das Unternehmensserviceportal auf ihre elektronischen Zustellstücke, die von Behörden übermittelt wurden, zugreifen. Um den Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie bereitgehaltenen elektronischen Zustellstücke zu ermöglichen, wurde ein **kostenloses elektronisches Postfach** eingeführt. Die zentrale Anzeige und Abholung von Zustellungen erfolgt im angemeldeten Bereich des USP in der Anwendung „Mein Postkorb“.

Das Anzeigemodul hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden.

Erledigungen der Finanzbehörden gemäß der Bundesabgabenordnung (BAO) werden weiterhin in FinanzOnline zugestellt und zusätzlich zur Information über das Anzeigemodul angezeigt.

Zur Nutzung des Anzeigemoduls „Mein Postkorb“ muss das Unternehmen über ein USP-Konto und zumindest einen USP-Anwender mit der Rolle „Postbevollmächtigter“ verfügen.

Wer darf in das Anzeigemodul zustellen?

In das Anzeigemodul dürfen ausschließlich Behörden und Verantwortliche des öffentlichen Bereichs zustellen bzw. zusenden.

Einheitliche Zuordnung bei Reihengeschäften

Laut einer Neuregelung ist die Lieferung an den Zwischenhändler als bewegte Lieferung zu qualifizieren.



Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn dieselben Gegenstände nacheinander geliefert werden und diese Gegenstände unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Abnehmer (Empfänger) in der Reihe versandt oder befördert werden.

Bei einem Reihengeschäft werden die Gegenstände tatsächlich nur einmal bewegt. Deshalb wird auch nur ein Umsatz in der Reihe als sogenannte „**bewegte Lieferung**“ bezeichnet. Die bewegte Lieferung ist die erste Lieferung in der Umsatzkette, bei der einer der Vertragspartner die Beförderung entweder selbst durchführt oder beauftragt. Die Lieferungen davor und danach können nur „ruhend“ sein.

Welche Lieferung ist die „bewegte“ Lieferung?

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsansichten in den EU-Mitgliedsstaaten kam es in der Vergangenheit immer wieder bei der Frage, welche der Lieferungen in der Reihe als sogenannte „bewegte“ Lieferung zu qualifizieren ist, wenn ein Zwischenhändler in der Lieferkette den Transport der Waren veranlasst, zu Problemen. Der Zwischenhändler ist ein Unternehmer innerhalb der Reihe, der weder erster Lieferant noch letzter Erwerber ist.

Die Neuregelung betrifft die Fälle, in denen der **Transport von einem Zwischenhändler beauftragt** wird. Grundsätzlich ist nach der Neuregelung die Lieferung an diesen Zwischenhändler als bewegte Lieferung zu qualifizieren. Dies wurde auch bereits bisher von der österreichischen Finanzverwaltung und der EU-Judikatur so gesehen.

Neu und abweichend davon wird jedoch nicht die bewegte Lieferung der Lieferung vom Lieferanten an den Zwischenhändler zugeteilt, sondern sie wird der Lieferung vom Zwischenhändler an seinen Abnehmer zugeteilt, wenn der Zwischenhändler seine UID-Nummer des Abgangslandes der Gegenstände dem Lieferanten bekannt gibt.

Harmonisierung der Vorschriften bei Konsignationslagern

Ab 1.1.2020 liegt im Zeitpunkt der Entnahme der Waren aus dem Konsignationslager eine innergemeinschaftliche Lieferung des Lieferanten im Abgangsmitgliedstaat und ein innergemeinschaftlicher Erwerb des Empfängers im EU-Mitgliedstaat des Konsignationslagers vor.



Unter Konsignationslager versteht man ein Warenlager, das ein Unternehmer bei seinem Abnehmer eingerichtet hat. In dieses Lager werden auf Vorrat Waren eingelagert, die bei Bedarf vom Abnehmer entnommen werden. Die Waren bleiben in der Regel bis zur Entnahme im Eigentum des Inhabers des Konsignationslagers – also des Lieferanten.

Hat ein Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Konsignationslager, liegen nach den derzeitigen allgemeinen Umsatzsteuervorschriften **zwei Umsätze** vor:

- ▣ Die Einlagerung der Waren ins Konsignationslager gilt als innergemeinschaftliches (ig) Verbringen. Der Inhaber des Konsignationslagers hat im Abgangsmitgliedstaat eine ig Lieferung und im Lagestaat des Konsignationslagers einen ig Erwerb zu versteuern.
- ▣ Im Zeitpunkt der Warenentnahme durch den Abnehmer liegt eine steuerpflichtige Lieferung des Inhabers des Konsignationslagers vor.

Für den Inhaber des Konsignationslagers ergab sich die unangenehme Konsequenz, dass er sich zwingend im Lagestaat des Konsignationslagers für Mehrwertsteuerzwecke registrieren musste. Er hatte dort den ig Erwerb und die anschließende Lieferung zu versteuern. Weiters unterlag er den dortigen Aufzeichnungs-, Erklärungs- und Zahlungspflichten.

Abweichend davon sehen derzeit einige Mitgliedstaaten Vereinfachungsregelungen vor, die jedoch unterschiedlich geregelt sind.

Durch die neue Regelung **braucht der Lieferant sich nicht mehr im Bestimmungsland registrieren zu lassen und muss dort auch keine Umsatzsteuererklärungen abgeben.**

Körperschaftsteuer

Auch für Kapitalgesellschaften hat das Steuerreformgesetz 2020 einige Änderungen gebracht.

Da es sich hier um sehr spezielle Materien handelt, die hauptsächlich für internationale Unternehmen relevant sind, stellen wir hier das Wesentliche in aller Kürze vor:

Das schon früher eingeführte **Abzugsverbot für bestimmte Zinsen und Lizenzgebühren** kommt vor dem Hintergrund der Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung nicht zur Anwendung, wenn eine ausreichende Besteuerung der Zinsen und Lizenzgebühren aufgrund der Hinzurechnungsbesteuerung sichergestellt ist. Die Ausnahme vom Abzugsverbot ist erstmalig bei der Veranlagung 2019 anzuwenden.

Da die Europäische Kommission die Steuerbegünstigungen für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften nicht untersagt hat, wird gesetzlich festgelegt, dass sämtliche steuerliche Regelungen betreffend **Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften** mit 1.10.2019 in Kraft treten.

Durch Umsetzung der Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) werden im Körperschaftsteuergesetz mit 1.1.2020 umfangreiche Regelungen bezüglich **hybrider Gestaltungen** geschaffen. Die Neutralisierung steuerlicher Effekte durch hybride Gestaltungen soll dabei u.a. durch Regelungen zur Verhinderung der doppelten Verwertung von Aufwendungen oder Abzug von Aufwendungen ohne korrespondierende Ertragerfassung erfolgen.

Dabei ist wichtig zu beachten, dass bestehende Regelungen, die bei hybriden Finanzierungsinstrumenten ein Abzugsverbot der Aufwendungen oder eine steuerpflichtige Erfassung von Beteiligungserträgen vorsehen, weiterhin anzuwenden sind.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer – neue Verordnung

Im WiEReG werden von der 5. Geldwäscherichtlinie vorgesehene Maßnahmen umgesetzt. Diese treten am 10.1.2020 in Kraft.

- ▣ Möglichkeit der öffentlichen Einsicht in das Register beschränkt auf den von der Richtlinie zwingend vorgesehenen Umfang an Daten (Name des Rechtsträgers, Stammzahl, Rechtsform, Name des direkten bzw. indirekten wirtschaftlichen Eigentümers, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzstaat, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses).
- ▣ Der Tatbestand des Finanzvergehens erhält eine detailliertere Definition, indem das zu sanktionierende Verhalten nähere Ausgestaltung erfährt.
- ▣ Rechtsträger, die nicht von der Meldepflicht befreit sind, haben binnen vier Wochen nach der Durchführung der jährlichen Überprüfung Änderungen zu melden oder die **gemeldeten Daten zu bestätigen** (jährliche Meldepflicht).
- ▣ Der Anwendungsbereich des WiEReG wird auf **Trusts** und trustähnliche Vereinbarungen (z.B. Fiducie, Fideicomiso) erweitert, deren Verwaltung sich nicht im Inland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, wenn im Namen des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird oder Liegenschaften erworben werden.
- ▣ Bei Treuhandverhältnissen ist künftig der Anteil anzugeben, auf den Kontrolle ausgeübt wird.
- ▣ Die Meldung von der obersten Führungsebene als wirtschaftlicher Eigentümer ist dahingehend zu ergänzen, ob lediglich kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden ist oder ob in der Tat nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die wirtschaftlichen Eigentümer nicht festgestellt und überprüft werden konnten.
- ▣ Wenn ein Verpflichteter bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten feststellt, dass Daten seines Kunden im Register unrichtig oder unvollständig sind, hat der Verpflichtete nun die **Pflicht zum Setzen eines Vermerkes**. Die Verpflichtung entfällt, wenn er seinen Kunden darauf hinweist und dieser binnen angemessener Frist eine Berichtigung vornimmt.

Einführung eines Änderungsdienstes

Mit 1.4.2020 soll ein sogenannter „Änderungsdienst“ eingeführt werden. Es handelt sich hierbei um eine Schnittstelle, über die die Stammzahl jener Rechtsträger abgerufen werden kann, bei denen sich Änderungen im Register ergeben haben. Dies soll insbesondere Verpflichtete, wie etwa Steuerberater, bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten unterstützen.

Compliance-Package

Ein Kernstück der geplanten Änderungen stellt der Ausbau des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente („Compliance-Package“) dar; diese Änderungen treten erst mit 10.11.2020 in Kraft.

Die Übermittlung des Compliance-Packages erfolgt auf freiwilliger Basis durch jenen berufsmäßigen Parteienvertreter, der die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer vorgenommen hat und ist für ein Jahr gültig. Eine Übermittlung durch den Rechtsträger selbst ist nicht vorgesehen.

Ein **vollständiges Compliance-Package** umfasst ein Organigramm, aus dem sich die relevante Eigentums- und Kontrollstruktur ergibt, sowie alle Dokumente und Informationen zum meldenden Rechtsträger und zu den übergeordneten inländischen und ausländischen Rechtsträgern, die – insbesondere bei abweichenden Stimm- und Kontrollrechten – für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind (z.B. Gesellschaftsverträge, Statuten, Stiftungsurkunde, Nachweise und Erklärungen zu Treuhandschaften).

Für den Rechtsträger besteht darüber hinaus die Möglichkeit, auf das Compliance-Package des obersten inländischen Rechtsträgers zu verweisen.

Die Dokumente müssen im Zeitpunkt der Übermittlung aktuell sein. So dürfen Existenznachweise ausländischer Rechtsträger (etwa durch einen Auszug aus einem ausländischen Handelsregister) **nicht mehr als sechs Wochen alt** sein. Bestehen berechtigte Gründe gegen die Übermittlung eines Dokuments an das Register, kann unter bestimmten Voraussetzungen der berufsmäßige Parteienvertreter einen Aktenvermerk über die relevanten Inhalte anfertigen und diesen anstelle des Dokuments übermitteln.

Verpflichtete können die im Compliance-Package enthaltenen Dokumente im Rahmen ihres Know-your-Customer-Prozesses verwenden. Die Einsicht in das Compliance-Package kann jedoch ganz oder auf bestimmte Verpflichtete eingeschränkt werden (eingeschränktes Compliance-Package).

Der Vorteil der Übermittlung eines Compliance-Packages für Rechtsträger und die Möglichkeit der Abfrage durch Verpflichtete liegt in der erheblichen Reduktion des Zeit- und Verwaltungsaufwandes auf beiden Seiten.



Verschärfung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Abhängig von der Frage, wer für den Transport der gelieferten Waren zuständig ist, benötigt der Verkäufer ab 2020 die folgenden Nachweise, um eine grenzüberschreitende Lieferung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung behandeln zu können.



Fall A – Transport der Waren erfolgt durch den Verkäufer oder auf seine Rechnung durch einen Dritten (also nicht durch den Erwerber der Waren):

Erforderlich sind zwei einander nicht widersprechende Nachweise, die von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden. Die Parteien, von denen die Nachweise stammen, müssen sowohl voneinander als auch von Verkäufer und Erwerber unabhängig sein. Die Unabhängigkeit der den Nachweis ausstellenden Partei kann etwa aufgrund von Verflechtungen im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft (oder organschaftsähnlicher Abhängigkeitsverhältnisse) oder aufgrund von familiären/gesellschaftsrechtlichen Nahebeziehungen gefährdet sein.

Die Nachweise können entweder beide aus Gruppe I oder aus gemischten Gruppen (ein Nachweis aus Gruppe I, ein Nachweis aus Gruppe II) stammen. Siehe dazu die nachfolgende Aufstellung.

Fall B – Transport der Waren erfolgt nicht durch den Verkäufer oder auf seine Rechnung durch einen Dritten (also z.B. durch den Erwerber der Waren):

Erforderlich sind zwei einander nicht widersprechende Nachweise, die von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden. Die Parteien, von denen die Nachweise stammen, müssen sowohl von einander als auch von Verkäufer und Erwerber unabhängig sein (siehe dazu Fall A).

Die Nachweise können entweder beide aus Gruppe I oder aus gemischten Gruppen (ein Nachweis aus Gruppe I, ein Nachweis aus Gruppe II) stammen. Siehe dazu die untenstehende Aufstellung.

Zusätzlich benötigt der Verkäufer hier aber eine schriftliche Erklärung des Erwerbers, aus der hervorgeht, dass die **Waren vom Erwerber oder auf Rechnung des Erwerbers von einem Dritten transportiert wurden**. Diese Erklärung ist dem Verkäufer spätestens binnen 10 Tagen ab Ende des Monats, in dem die Lieferung erfolgt ist, zu übermitteln (z.B. bis 10. Juni, wenn die Lieferung im Mai erfolgt).

Folgende Informationen sind in der Erklärung anzuführen:

- ▣ EU-Staat, in den die Gegenstände transportiert wurden
- ▣ Ausstellungsdatum der Erklärung
- ▣ Name und Anschrift des Erwerbers
- ▣ Menge und Warenbeschreibung (bei Fahrzeugen – Fahrzeugidentifikationsnummer)
- ▣ Ankunftsdatum bzw. Ankunftsort der Waren
- ▣ Identifikation der Person, die die Waren auf Rechnung des Erwerbers entgegennimmt (falls die Waren nicht vom Erwerber selbst entgegengenommen werden)

Aufstellung der Nachweisgruppen

Gruppe I – Unterlagen zum Versand bzw. der Beförderung

- ▣ Unterzeichneter CMR-Frachtbrief
- ▣ Konnossement
- ▣ Luftfracht-Rechnung
- ▣ Rechnung des Beförderers

Gruppe II – sonstige Unterlagen

- ▣ Versicherungspolize für den Transport
- ▣ Zahlungsnachweis für den Transport
- ▣ Ankunftsbestätigung für die Gegenstände von einer öffentlichen Stelle (z.B. Notar)
- ▣ Quittung des Lagerhalters, in der die Einlagerung der Gegenstände bestätigt wird.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Nachweis der Beförderung oder Versendung entweder durch die oben dargestellten Nachweise auf Basis der EU-Verordnung oder weiterhin gemäß der Verordnung 401/1996 des Finanzministeriums erbracht werden kann.

Zusätzlich tritt eine **Verschärfung im Zusammenhang mit den UIDs** in Kraft. Der EuGH hat bisher in seiner Rechtsprechung immer die Meinung vertreten, dass die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht allein wegen fehlender UID-Nummer versagt werden darf. Die Änderung der Richtlinie lässt diese Interpretation ab 1.1.2020 nicht mehr zu.

Um in den Genuss der Steuerbefreiung zu gelangen, ist dann sowohl das **Vorliegen einer gültigen UID-Nummer des Erwerbers** als auch die **Erklärung des Umsatzes in einer Zusammenfassenden Meldung durch den Lieferanten** zwingende Voraussetzung.

Der Zeitpunkt der Mitteilung der UID-Nummer des Erwerbers ist nicht explizit in der Richtlinie geregelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese bis zur tatsächlichen Lieferung mitgeteilt werden muss.

Bei einem Versäumnis im Zusammenhang mit der Abgabe und Erklärung der Zusammenfassenden Meldung sieht die Richtlinie vor, dass es zu keiner Versagung der Steuerbefreiung kommt, wenn das Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründet werden kann.

Klarstellung für Vermietung von Geschäftsräumen

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs wird im Falle einer Verschmelzung kein neues Mietverhältnis begründet.

Die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten ist unecht umsatzsteuerbefreit. Die Option zur Umsatzsteuer-Pflicht und damit die Möglichkeit des Vermieters, den Vorsteuerabzug geltend zu machen, hängen seit 1.9.2012 davon ab, ob der Mieter **nahezu ausschließlich umsatzsteuerpflichtig bzw. vorsteuerabzugsberechtigt** ist.

Für davor abgeschlossene Mietverträge ist eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung auch bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Mietern möglich. Die Finanz geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass aus jeglicher Änderung auf Mieter- oder Vermieterseite ein neuer Mietvertrag resultiert und damit auch die verschärften Bestimmungen hinsichtlich Umsatzsteuer-Options-Möglichkeit zur Anwendung gelangen. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat dieser Ansicht nun im Falle einer Verschmelzung eine Absage erteilt.

Option zur Umsatzsteuerpflicht

Geschäftsraummieten sind grundsätzlich unecht umsatzsteuerbefreit. Es besteht allerdings die Möglichkeit zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren.



2012 wurde die Option zur umsatzsteuerpflichtigen Vermietung insofern eingeschränkt, als diese nur dann ausgeübt werden kann, wenn der Mieter das Grundstück nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, er also nahezu ausschließlich USt-pflichtig ist.

Auf Mietverhältnisse, die vor dem 1.9.2012 begonnen haben, ist noch die alte Rechtslage anwendbar, d.h., der Vermieter darf weiterhin auch dann umsatzsteuerpflichtig vermieten, wenn der Mieter das Grundstück für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug ausschließen (z.B. Ärzte, gemeinnützige Vereine). Durch einen Wechsel auf Vermieter- oder Mieterseite nach dem 31.8.2012 geht diese Möglichkeit jedoch verloren, da ab dann **ein neues Mietverhältnis begründet** wird.

VwGH widerspricht der Finanz

Fraglich war in diesem Zusammenhang, ob jeglicher Wechsel auf Vermieter- oder Mieterseite zu einem neuen Mietverhältnis führt, insbesondere dann, wenn formal kein neuer Mietvertrag abgeschlossen wird, weil der neue Mieter den Mietvertrag als Gesamtrechtsnachfolger übernimmt bzw. in diesen eintritt.

Die Finanz vertrat bislang die Auffassung, dass mangels Unternehmeridentität auch bei Rechtsnachfolgen im Zuge von Umgründungen (wie etwa bei einer Verschmelzung oder Einbringung) ein neues Mietverhältnis begründet wird.

Nach Ansicht des VwGH wird im Falle einer Verschmelzung hingegen **kein neues Mietverhältnis begründet**. Die Änderung der Parteien ändere nichts am weiterhin aufrechten Bestand des Mietverhältnisses. Der VwGH trifft seine Aussage allerdings nur zu einer bestimmten Form der Gesamtrechtsnachfolge, nämlich im Rahmen einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften.

Ob dieses Erkenntnis auch auf andere Gesamtrechtsnachfolgearten, wie etwa die Anwachsung (Übertragung von Gesellschaftsvermögen auf den letzten verbliebenen Gesellschafter) oder die Erbfolge anwendbar ist, bleibt abzuwarten.



Arbeitnehmer und Pensionisten

Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag und Negativsteuer

Bei Arbeitnehmern wird künftig die Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (Negativsteuer) angehoben sowie für Personen über der Steuergrenze ein „Zuschlag“ zum Verkehrsabsetzbetrag eingeführt.

Dieser Zuschlag wirkt bis zu bestimmten Einkommensgrenzen voll und wird dann eingeschliffen. Durch den Zuschlag werden sowohl der Verkehrsabsetzbetrag (€ 400 pro Jahr) als auch der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag (€ 764 pro Jahr) um jeweils **bis zu € 300 angehoben**.

Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von € 15.500 im Kalenderjahr wirkt sich der Zuschlag zur Gänze aus, bei steuerpflichtigen Einkommen zwischen € 15.500 und € 21.500 wird der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig eingeschliffen, sodass er bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen über € 21.500 nicht mehr zusteht.

Arbeitnehmer, welche keine Lohnsteuer bezahlen müssen, erhalten künftig eine um **bis zu € 300 höhere Sozialversicherungsrückerstattung**, sodass die maximale Negativsteuer 50 Prozent der Werbungskosten, gedeckelt mit € 700 beträgt.

Der Zuschlag bzw. die höhere Negativsteuer kann nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden, wobei dies erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 2020 möglich ist – die Entlastung fließt somit erst im Jahr 2021 zu.

Gleichzeitig mit den Erhöhungen dieser Absetzbeträge wird auch die maximale Sozialversicherungsrückerstattung ausgedehnt, und zwar von bisher 50 auf 75 Prozent der Werbungskosten, gedeckelt mit maximal € 300 (bisher € 110).



Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Bei Pensionisten werden sowohl der Pensionistenabsetzbetrag als auch der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag um jeweils **€ 200 erhöht** – auf künftig € 600 bzw. € 964.

Pflichtveranlagung bei beschränkt Steuerpflichtigen

Beschränkt steuerpflichtige Personen (Personen, die keinen gewöhnlichen Wohnsitz in Österreich haben), die insbesondere zwei oder mehr lohnsteuerpflichtige Dienstverhältnisse in Österreich haben, unterliegen – anders als unbeschränkt Steuerpflichtige – derzeit nicht der Pflichtveranlagung.

Dadurch fallen solche Personen in eine niedrigere Progressionsstufe, weil für die Ermittlung der Steuer nicht die Summe aller Gehälter herangezogen wird. Um diese Ungleichmäßigkeit der Besteuerung zu beseitigen, wird für beschränkt steuerpflichtige Personen ab 2020 eine **Pflichtveranlagung bei Vorliegen von zwei oder mehr lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnissen** eingeführt.

Grenzbeiträge zur Arbeitslosenversicherung 2020

Ab 2020 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Abhängigkeit vom jeweiligen Einkommen:

monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Dienstnehmerbeitrag
bis € 1.733	0 %
über € 1.733 bis € 1.891	1 %
über € 1.891 bis € 2.049	2 %
über € 2.049	3 %

Für Lehrlinge besteht in diesem Zusammenhang eine Sonderregelung – sofern das Lehrverhältnis ab dem 1.1.2016 begonnen hat, betragen die Beitragsätze ab dem 1.1. wie folgt:

monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Lehrlingsanteil
bis € 1.733	0,00 %
über € 1.733 bis € 1.891	1,00 %
über € 1.891	1,20 %

Online-Geschäfte



Meldepflicht für elektronische Buchungsplattformen

Zur effizienten Durchsetzung der korrekten Besteuerung wird eine Aufzeichnungsverpflichtung für elektronische Schnittstellen (z.B. Marktplätze, Plattformen etc.), die Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland unterstützen, vorgesehen.

Dies kann etwa im Rahmen der „Sharing Economy“ vorliegen, wenn Beherbergungsumsätze über eine Plattform (z.B. Airbnb) vermittelt werden, oder bei innergemeinschaftlichen Versandhandelslieferungen durch in der Union niedergelassene Unternehmer.

Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem zuständigen Finanzamt elektronisch zur Verfügung zu stellen (ab einem Jahresumsatz von € 1.000.000 müssen die Aufzeichnungen auch ohne Aufforderung übermittelt werden).

Durch diese Regelungen soll eine Durchsetzung der korrekten Besteuerung beim Steuer-schuldner erleichtert werden. Bei Sorgfaltspflichtverletzungen haftet die Schnittstelle (z.B. Marktplatz, Plattform, etc.) für die Steuer. Der Finanzminister hat per Verordnung festzulegen, wann eine solche Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.

Insbesondere **Gelegenheitsvermieter** sollten bedenken, dass diese Meldeverpflichtung unter Umständen zur Entdeckung von bisher nicht gemeldeten Einkünften führen kann.

Onlineplattformen und Gewerbe

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied in einem Fall, dass es sich bei der Vermietung einer Wohnung über eine Onlineplattform um eine Beherbergung im Sinne des Gewerberechts handelte.

Die Beurteilung hatte unter anderem Auswirkungen auf die gewerbliche Sozialversicherung des Vermieters sowie auf Umlagen-Zahlungen an die Wirtschaftskammer.

Im gegenständlichen Fall hatte ein in der Steiermark lebender Eigentümer einer Wohnung in Wien diese auf Onlineplattformen zur Vermietung angeboten. Die Leistungen des Wohnungseigentümers beinhalteten die Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern, einen kostenlosen WLAN-Zugang, die Nutzung eines Fernsehgerätes sowie eine Endreinigung. Weiters wurde beim Internetauftritt mit der leichten Erreichbarkeit touristischer Ziele geworben. Die Vermietung erfolgte zumeist für ein bis zwei Nächte, wobei der Preis € 85 pro Nacht betrug.

Der VwGH kam zum Schluss, dass die Grenze zur bloßen Raummiete überschritten wurde und **im Hinblick auf den Außenauftritt des Betriebes** (Internetauftritt im Rahmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, Angebot an Touristen durch Hervorhebung der leichten

Erreichbarkeit touristischer Ziele, Preis jenseits einer normalen Wohnungsmiete, Dauer der Vergabe von wenigen Tagen) **ein Fremdenbeherbergungsbetrieb vorliegt** und somit eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Versicherungspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

Da der Wohnungseigentümer dafür keinen Gewerbeschein hatte, wurde eine Geldstrafe verhängt. Aufgrund der gewerberechtlich relevanten Tätigkeit des Wohnungseigentümers bestand zusätzlich eine Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich sowie eine Versicherungspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es aber möglich, sich von der Pflichtversicherung nach dem GSVG befreien zu lassen. Etwa in jenen Fällen:

☐ Unterbrechung der Selbständigkeit

Wenn Sie nicht das ganze Jahr über die Beherbergungstätigkeit ausüben, können Sie ihren Gewerbeschein bei der Wirtschaftskammer ruhend melden.

☐ Kleinunternehmer-Ausnahme bei geringen Einkünften und Umsätzen:

Falls Sie Ihre Beherbergungstätigkeit derzeit nur geringfügig ausüben, können Sie sich von der Pensions- und Krankenversicherung befreien lassen. Bei dieser Ausnahme bleibt die Unfallversicherung aufrecht. Um diese Ausnahme beantragen zu können, dürfen Ihre Einkünfte aus sämtlichen selbständigen Tätigkeiten im Jahr maximal € 5.361,72 (Wert 2019) und Ihre Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten im Jahr maximal € 30.000 betragen. Abhängig von Ihrem Alter sind auch Ihre Vorversicherungszeiten bei der Gewerblichen Sozialversicherung zu berücksichtigen.

Digitalsteuergesetz

Die Digitalsteuer erfasst „Onlinewerbeleistungen“ im Inland gegen Entgelt.

Nach dem Digitalsteuergesetz sind dies u.a. Werbeeinschaltungen auf einer digitalen Schnittstelle, insbesondere Bannerwerbung, Suchmaschinenwerbung und vergleichbare Werbeleistungen.

Die Digitalsteuer betrifft allerdings nur Unternehmen mit einem **weltweiten Umsatz von zumindest € 750 Mio. und einem inländischen Umsatz von zumindest € 25 Mio.** aus der Durchführung von Onlinewerbeleistungen. Bei multinationalen Gruppen ist auf den Gruppenumsatz abzustellen.

Der Steuersatz beträgt 5 % vom Entgelt. Die Digitalsteuer ist als Selbstbemessungsabgabe ausgestaltet und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen des Steueranspruchs zu entrichten. Die neue Digitalsteuer ist auf Onlinewerbeleistungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 erbracht werden.



Sonstiges

Normverbrauchsabgabe und Versicherungssteuer

Den Änderungen bei NoVA und motorbezogener Versicherungssteuer liegen einerseits Änderungen im Messverfahren zur Verbrauchsermittlung, andererseits aber auch Umweltüberlegungen zugrunde.

Seit dem 1.9.2017 werden alle neu typisierten Pkw dem Prüfverfahren WLTP zur Ermittlung der Verbrauchs- und Abgaswerte unterzogen. Ab 2020 kommen nun geänderte Formeln für die NoVA-Berechnung zur Anwendung. Diese sind im Detail recht kompliziert, bringen aber im Wesentlichen eine **Entlastung im Bereich der sparsamen Fahrzeuge** und eine weitere **Verteuerung von verbrauchsintensiven Autos**.

Die NoVA-Befreiung für Menschen mit Behinderungen wurde an diese neuen Gegebenheiten angepasst.

Im Bereich der motorbezogenen Versicherungssteuer, welche als Teil der Kfz-Versicherungsprämie eingehoben wird, wird nun nicht mehr nur die Motorleistung, sondern auch der CO₂-Ausstoß des Fahrzeuges herangezogen.

Valorisierung der Behindertenfreibeträge

Die im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung je nach Minderung der Erwerbsfähigkeit anzusetzenden Freibeträge wurden **um 65 % erhöht** (dies entspricht dem Wertverlust seit 1988) und liegen jetzt zwischen € 124 und € 1.198 pro Jahr.

Zudem wurde die Verordnung über außergewöhnliche Belastungen wie folgt adaptiert:

Als Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung sollen ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten folgende Beträge pro Kalendermonat zu berücksichtigen sein:

- ▣ € 98 bei Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids
- ▣ € 72 bei Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit
- ▣ € 59 bei Magenkrankheit oder einer anderen inneren Krankheit

Für Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen müssen, wird zudem ein Freibetrag von € 219 monatlich zur Abgeltung der Mehraufwendungen gewährt.

Eigenstromerzeugung

Im Bereich Eigenstromerzeugung durch Photovoltaik wird ergänzend zu Investitionsförderungen eine Steuerbefreiung von selbsterzeugtem und -verbrauchtem Strom hinsichtlich der Elektrizitätsabgabe umgesetzt.

Auch für erneuerbare Energien wie Wasserstoff und Biogas sind Steuerbegünstigungen vorgesehen.

Organisationsreform der Finanzverwaltung

Durch die Reform werden an die Stelle der 40 Finanzämter ab 1.7.2020 zwei Abgabenbehörden mit bundesweiter Zuständigkeit treten – das „Finanzamt Österreich“ sowie das „Finanzamt für Großbetriebe“.

Die neun bestehenden Zollämter werden ebenfalls zu einer bundesweit zuständigen Abgabenbehörde, dem „Zollamt Österreich“ zusammengeführt.

Für die Aufgaben der Finanzpolizei, der Steuerfahndung sowie der Finanzstrafbehörde wird das „Amt für Betrugsbekämpfung“ eingerichtet.

Ebenso wird es einen „Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ geben, der in dieser Form bereits ab 1.1.2020 aktiv werden soll. Somit bleiben von den dem Finanzministerium unterstellten Dienststellen künftig fünf Ämter. Die bisherigen Finanzämter werden zu Dienststellen.

Regelbesteuerungsantrag für Landwirte

Nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte haben künftig die Möglichkeit, durch Erklärung bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes ihre Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres nach den allgemeinen Vorschriften des **Umsatzsteuergesetzes** zu versteuern.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind Unternehmer zur zeitgleichen Abgabe einer Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr verpflichtet. Wurde bereits eine Steuererklärung für das vorangegangene Jahr abgegeben, ist diese zu berichtigen.

Die Erklärung zur Regelbesteuerung bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre.

Steuerliche Konsequenzen von Prozesskosten



Zivilrecht

Zivilgerichtliche Prozesskosten sind Kosten für Rechtsvertretung/Anwalt, Pauschalgebühren sowie sonstige mit einem Zivilprozess zusammenhängende Kosten wie etwa Kosten eines Sachverständigen.



Zivilprozesse sind z.B. Schadenersatzprozesse, Arbeitsrechtsprozesse, streitige Scheidungsverfahren, Verfahren wegen Mängel. In einem Zivilprozess hat allerdings **stets der Verlierer des Prozesses die gesamten Prozesskosten** (auch jene des Gewinners) zu tragen.

Ein berufsbedingter bzw. betrieblicher Zivilprozess (z.B. über die Höhe des Arbeitslohnes oder über eine Schadenersatzforderung aus einem Auftragsverhältnis) kann vom Arbeitnehmer bzw. Auftragnehmer immer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuerlich abgesetzt werden.

Zivilprozesse, die die Privatsphäre betreffen, können allerdings nur unter den strengen Voraussetzungen der „**außergewöhnlichen Belastungen**“ steuerlich abgesetzt werden. Eine außergewöhnliche Belastung muss Aufwendungen betreffen, die für den Steuerpflichtigen

- ▣ außergewöhnlich sind,
- ▣ zwangsläufig erwachsen und
- ▣ die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.
- ▣ Zudem darf kein Abzugsverbot vorliegen.

Diese Merkmale müssen gleichzeitig vorliegen, sonst liegt keine außergewöhnliche Belastung vor.

Für Zivilprozesse hat die Rechtsprechung festgestellt, dass die Kosten dafür nur dann eine außergewöhnliche Belastung darstellen, wenn die **Prozessführung unmittelbar zur Abwendung einer existenzbedrohenden Notlage** des Steuerpflichtigen notwendig ist. Die Rechtsprechung ist sehr restriktiv mit der Zuerkennung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung. So vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass Zivilprozesskosten im Allgemeinen nicht zwangsläufig sind, womit bislang Zivilprozesskosten nahezu nicht steuerlich absetzbar waren.

Zivilprozesse, die existentiell wichtige Bereiche des Lebens betreffen

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zivilprozesskosten im Rahmen eines Schadenersatzprozesses wegen eines ärztlichen Kunstfehlers führte jedoch zum Abgehen von den bisher sehr strengen Grundsätzen der Rechtsprechung.

Demnach werden künftig Aufwendungen im Zusammenhang mit Zivilprozessen, soweit diese existentiell wichtige Bereiche des Lebens betreffen, als außergewöhnliche Belastung steuerlich abzugsfähig sein.

Allerdings werden Prozesskosten, die zwar weder mutwillig noch leichtfertig geführt werden, aber keine existenziellen Bedürfnisse betreffen, nach wie vor steuerlich nicht abzugsfähig sein.

Strafrecht

In den letzten Jahren wurde vom Gesetzgeber sehr deutlich klargestellt, dass jegliche Strafen – gleich ob im Verwaltungs- oder Strafverfahren – nicht von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden dürfen.



Maßgebliches Motiv der gesetzlichen Normierung des Abzugsverbots für Strafen und Geldbußen war die Gewährleistung des Pönalcharakters der Strafe, um Wertungswidersprüche zu vermeiden und die Einheit der Rechtsordnung zu wahren.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) erfordert es die Einheit der Rechtsordnung aber nicht, aufgrund des Pönalcharakters der Strafe auch den **Abzug der Strafverteidigungskosten** zu untersagen.

Dieser Grundsatz gilt dem Gerichtshof zufolge sowohl für den Bereich des Einkommensteuergesetzes als auch des Körperschaftsteuergesetzes. Das objektive Nettoprinzip und die

im österreichischen Recht anerkannte Wertefreiheit des Steuerrechts unterstützen eine Abzugsfähigkeit der Strafverteidigungskosten unabhängig von einem Verschulden des Steuerpflichtigen.

Der VwGH erlaubte den Abzug der Verteidigungskosten bisher nur im Fall eines Freispruchs.

In den beiden jüngsten Erkenntnissen zur Abzugsfähigkeit von Strafverteidigungskosten lässt der VwGH nunmehr einen **verschuldensunabhängigen Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben** zu. Auf den Ausgang des Strafverfahrens stellt der Gerichtshof nicht mehr ab.

Alleinige Voraussetzung der Abzugsfähigkeit ist nunmehr, dass der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr gesetzt hat, „ausschließlich aus seiner beruflichen (betrieblichen) Sphäre erklärbar und damit betrieblich veranlasst ist“.

SV-Werte 2020

in €	Werte 2020	Werte 2019
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	460,66	446,81
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)	690,99	670,22
Höchstbeitragsgrundlage täglich	179,00	174,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	5.370,00	5.220,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	10.740,00	10.440,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	6.265,00	6.090,00
Auflösungsabgabe – entfällt ab 2020	0,00	131,00

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Höchstbemessungsgrundlagen im Rahmen der Aufwertungszahl für 2020 von 1,031 valorisiert.

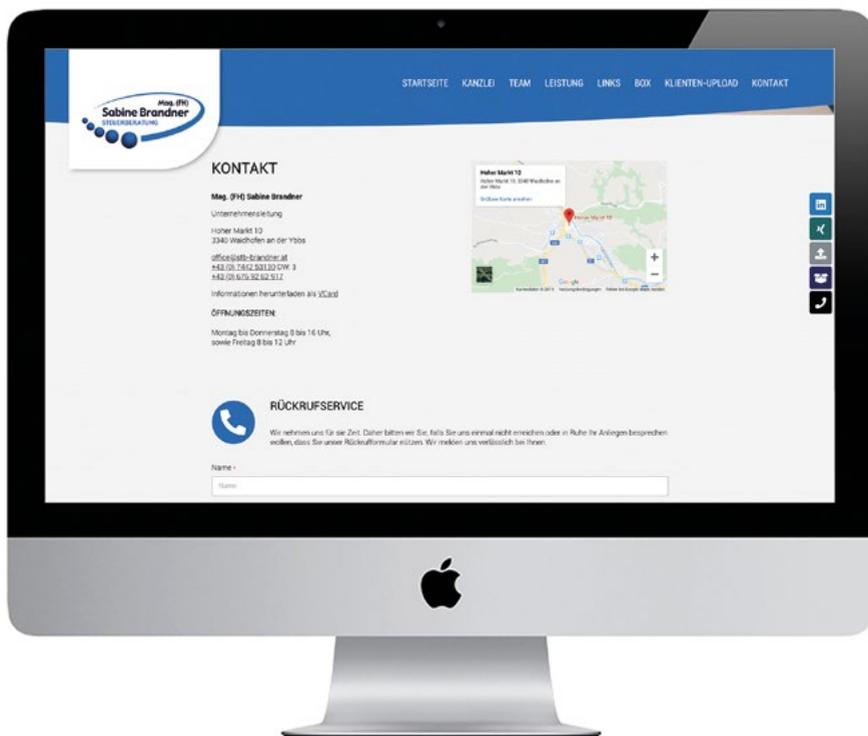
Aufgrund des Auslaufens des „Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes“ mit 31.12.2019 wird die Auflösungsabgabe, welche Teil dieses Gesetzes war, ab 2020 wieder abgeschafft.

Bildcopyrights: S1: © Romolo Tavani, S4: © Drazen, S5: © pressmaster, S6: © Art_Photo, S7: © Jackfrog, S8: © Paolese, S9: © Heiko Küverling, S11: © Shinonome Production, S13: © Roman Babakin, S14: © Photographee.eu, S17: © Blue Planet Studio, S18: © Kzenon, S21: © moodboard, S22: © Seventyfour, S23: © THINK b, S25: © Daniel Krasoń, S28: © hin255, S31: © Africa Studio, S32: © Erwin Wodicka, S33: © BillionPhotos.com

Haftungsausschluss: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche, insbesondere von Autoren, Mitarbeitern oder Verlag geltend gemacht werden. Die Broschüre stellt eine Basisinformation dar; detaillierte Angaben geben wir Ihnen jederzeit gerne persönlich.

Besuchen Sie unsere Homepage!

stb-brandner.at



Auf unserer Homepage finden Sie neben den Kontaktdaten zu unseren Beratern weitere Informationen rund um die Themen Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht.

Regelmäßig informieren wir Sie dort über wichtige Neuerungen, die auch auf Ihr Unternehmen Auswirkungen haben können.

Sollten Sie zu einem der Themen Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Gerne stehen wir Ihnen dafür zur Verfügung.

Unsere diesjährige Broschüre soll Ihnen in bewährter Form einen Überblick über verschiedenste Rechtsbereiche geben, die für Sie von Interesse sein könnten.

Welche Änderungen sich im Detail durch unsere neue Regierung ergeben ist noch nicht vorherzusehen. Wir informieren uns, und selbstverständlich auch Sie laufend zu allen Neuerungen.

Die Infobroschüre zum Jahresbeginn ersetzt natürlich keine individuelle Beratung. Kontaktieren Sie uns, wenn Sie ein Artikel besonders anspricht oder Sie Fragen dazu haben.

Für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich!

Wir freuen uns darauf, gemeinsam in ein erfolgreiches Jahr 2020 zu starten und stehen Ihnen wieder gerne mit Rat und Tat zur Seite.



Mag. (FH) Sabine Brandner

Steuerberaterin, Mediatorin
Unternehmensberaterin

Hoher Markt 10
3340 Waidhofen/Ybbs

Tel: 07442/53 130

Fax: 07442/53 130-4

Mobil: 0676/92 62 917

www.stb-brandner.at